

## **Rs. C-120/95 (Decker), Urteil des Gerichtshofs vom 28.04.1998 – Slg. 1998, S. I-1831.**

### **Vorbemerkungen:**

Eine nationale Maßnahme ist nicht verhältnismäßig, wenn sie die Erstattung von Kosten für medizinische Hilfsmittel bei einem Erwerb im EU-Ausland von einer vorher erteilten Genehmigung abhängig macht. Weder finanzielle Belange des staatlichen Sozialversicherungssystems noch der Gesundheitsschutz greifen im konkreten Fall als zwingende Gründe zur Rechtfertigung der Genehmigungspflicht durch. Nicht endgültig feststellen lässt sich, ob der EuGH mit dieser Entscheidung seine Dogmatik hinsichtlich der Rechtfertigung mit zwingenden Gründen des Gemeinwohls ändert. Er wendet hier auf eine mittelbar diskriminierende Maßnahme, als die die Genehmigungspflicht zumeist angesehen wird, auch ungeschriebene Rechtfertigungsgründe an. Andererseits hat der Gerichtshof sich in der Entscheidung Ciola (Rs. C-224/97, siehe DeLuxe) ausdrücklich an seine Schankensystematik gehalten und eine Rechtfertigung von versteckt diskriminierenden Maßnahmen mit zwingenden Gründen des Allgemeinwohls abgelehnt. Insoweit könnte der Gerichtshof auch nur für den Bereich der sozialen Sicherungssysteme von seiner Schrankendogmatik abgewichen sein. Eine andere Erklärungsmöglichkeit besteht darin, Eingriffe durch den Herkunftsstaat – außerhalb von Art. 35 AEUV, vgl. Rs. Groenveld, Fall 166 – stets als Beschränkungen anzusehen. Hierfür spricht insbesondere, dass in solchen Fällen die im Ausland angesiedelte, für die Annahme einer Diskriminierung erforderliche Vergleichsgruppe nicht der Rechtsetzungshoheit des eingreifenden Staates unterliegt. Für eine Diskriminierung wäre dies jedoch erforderlich.

### **Sachverhalt:**

Der Kläger Decker, ein luxemburgischer Staatsangehöriger, stellte bei seiner Krankenkasse einen Antrag auf Erstattung der Kosten für eine Brille mit Korrekturgläsern, die er bei einem Optiker in Belgien auf Verschreibung eines Augenarztes, der in Luxemburg niedergelassen ist, erworben hat. Die Krankenkasse lehnte die Kostenerstattung ab, da die Brille ohne ihre vorherige Genehmigung im Ausland erworben worden sei. Herr Decker erhob gegen die Krankenkasse Klage auf Erstattung der Kosten. Der Gerichtshof hat im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens die nationale Regelung, welche die Kostenerstattung von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, für mit den Art. 28 und 30 EG (jetzt: Art. 34 und 36 AEUV) unvereinbar erklärt.

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

[17] Der Kläger und die Kommission sind der Auffassung, daß eine nationale Regelung, kraft deren einem Versicherten die Erstattung von Kosten für üblicherweise erstattete Erzeugnisse

versagt wird, soweit keine vorherige Genehmigung des zuständigen Trägers der sozialen Sicherheit vorliegt, eine nicht gerechtfertigte Behinderung des freien Warenverkehrs darstellt.

[18] Hingegen machen die luxemburgische, die belgische, die französische und die Regierung des Vereinigten Königreichs geltend, daß eine Regelung der streitigen Art nicht in den Bereich der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag fällt, da sie die soziale Sicherheit betrifft. Hilfsweise machen sie geltend, die Beibehaltung einer solchen Regelung verstoße nicht gegen diese Bestimmungen. Die letztgenannte Auffassung teilen die deutsche, die niederländische und die spanische Regierung.

[19] Angesichts der abgegebenen Erklärungen sind zunächst die Anwendung des Grundsatzes des freien Verkehrs im Bereich der sozialen Sicherheit, dann die Auswirkungen der Verordnung Nr. 1408/71 und schließlich die Anwendung der Bestimmungen über den freien Warenverkehr zu erörtern. Die Anwendung des elementaren Grundsatzes des freien Verkehrs im Bereich der sozialen Sicherheit.

[20] Die luxemburgische, die belgische, die französische und die Regierung des Vereinigten Königreichs machen geltend, die streitige Regelung über die Erstattung von Behandlungskosten falle nicht unter Artikel 30 EG-Vertrag, da sie einen Teilbereich der sozialen Sicherheit betreffe.

[21] Nach ständiger Rechtsprechung läßt das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt (Urteile vom 7. Februar 1984 in der Rechtssache 238/82, Duphar u. a., Slg. 1984, 523, Randnr. 16, und vom 17. Juni 1997 in der Rechtssache C-70/95, Sodemare u. a., Slg. 1997, I-3395, Randnr. 27).

[22] In Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene bestimmt somit das Recht eines jeden Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen zum einen ein Recht auf Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit oder eine Verpflichtung hierzu (Urteile vom 24. April 1980 in der Rechtssache 110/79, Coonan, Slg. 1980, 1445, Randnr. 12, und vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-349/87, Paraschi, Slg. 1991, I-4501, Randnr. 15) und zum anderen ein Anspruch auf Leistung (Urteil vom 30. Januar 1997 in den Rechtssachen C-4/95 und C-5/95, Stöber und Piosa Pereira, Slg. 1997, I-511, Randnr. 36) besteht.

[23] Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten, wie der Generalanwalt in den Nummern 17 und 25 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, bei der Ausübung dieses Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten.

[24] So unterliegen Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, die sich auf den Absatz medizinischer Erzeugnisse und mittelbar auf deren

Einfuhrmöglichkeiten auswirken können, den Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Warenverkehr (Urteil Duphar u. a., Randnr. 18).

(...)

[35] Zwar hindert die streitige Regelung die Versicherten nicht daran, medizinische Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben. Sie macht aber die Erstattung von Kosten, die in diesem Mitgliedstaat angefallen sind, von einer vorherigen Genehmigung abhängig, und versagt sie den Versicherten, die keine Genehmigung haben. Kosten, die im Versicherungsstaat anfallen, unterliegen hingegen keiner solchen Genehmigung.

[36] Eine derartige Regelung stellt ein Hindernis für den freien Warenverkehr dar, da sie die Sozialversicherten dazu veranlasst, diese Erzeugnisse im Großherzogtum und nicht in anderen Mitgliedstaaten zu erwerben, und daher geeignet ist, die Einfuhr in diesen Staaten montierter Brillen zu hemmen (Urteil vom 7. Mai 1985 in der Rechtssache 18/84, Kommission/Frankreich, Slg. 1985, 1339, Randnr. 16).

(...)

[39] Rein wirtschaftliche Gründe können eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Warenverkehrs nicht rechtfertigen. Jedoch kann eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine solche Beschränkung rechtfertigen kann.

(...)

[41] Die belgische, die deutsche und die niederländische Regierung machen weiter geltend, das Recht der Versicherten auf Zugang zu ordnungsgemäßer Behandlung rechtfertige die fragliche Regelung aus Gründen des Gesundheitsschutzes nach Artikel 36 EG-Vertrag. Die belgische Regierung fügt hinzu, die Abgabe von Brillen sei Personen vorbehalten, die dazu rechtlich befugt seien. Würden die Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbracht, werde die Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Ausführung erheblich beeinträchtigt, wenn nicht gar unmöglich.

[42] Die Bedingungen des Zugangs zu geregelten Berufen und ihrer Ausübung sind Gegenstand der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25) und der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51 (ABl. L 184, S. 21).

[43] Daher bietet der Kauf einer Brille bei einem Optiker in einem anderen Mitgliedstaat Garantien, die denen gleichwertig sind, die beim Kauf einer Brille bei einem Optiker im Inland

gegeben sind (vgl. zum Kauf von Arzneimitteln in einem anderen Mitgliedstaat die Urteile vom 7. März 1989 in der Rechtssache 215/87, Schumacher, Slg. 1989, 617, Randnr. 20, und vom 8. April 1992 in der Rechtssache C-62/90, Kommission/Deutschland, Slg. 1992, I-2575, Randnr. 18).

[44] Zudem erfolgte der Kauf der Brille im Ausgangsverfahren aufgrund augenärztlicher Verschreibung, was die Sicherung des Gesundheitsschutzes gewährleistet.

[45] Eine Regelung der streitigen Art kann daher nicht unter Berufung auf Gründe des Gesundheitsschutzes damit gerechtfertigt werden, daß die Qualität in anderen Mitgliedstaaten gelieferter medizinischer Erzeugnisse gewährleistet werden müsse.